

Das Erklärungsformular

Unterlagen und Beispiele

Die Erhebung der Einkommensdaten erfolgt über das **Erklärungsformular**. Dieses senden Sie bitte **bis spätestens 15. September 2023** richtig und vollständig ausgefüllt an die

Ärztchamber für Wien
p.A. Concisa Vorsorgeberatung und Mangement AG
Traungasse 14-16
1030 Wien

Bitte beachten Sie, dass Sie auch die Möglichkeit haben, Ihre Einkommensunterlagen sicher und DSGVO-konform über die FTAPI SubmitBox zu übermitteln. Dafür rufen Sie bitte den nachstehenden Link auf und folgen den weiteren Anweisungen: https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice_Concisa_WFF

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Formulars folgende **wichtige Punkte**:

- Tragen Sie in den Feldern rechts oben unbedingt Ihre **Arzt-nummer** und Ihren **Namen** ein, damit das Formular eindeutig Ihnen zugeordnet werden kann. Die Arztnummer wurde Ihnen von der Standesführung bei der Anmeldung separat bekannt gegeben.
- Füllen Sie das Formular in **Druckschrift** aus, damit ermöglichen Sie eine rasche und fehlerfreie Bearbeitung.

Was ist bei den einzelnen Positionen auf dem Erklärungsformular einzusetzen?

Bruttobezüge (Pos. 210) bis SV-Beiträge (Pos. 226)

Alle Positionen sind dem Jahreslohnzettel L16 zu entnehmen. Liegt Ihnen ein Einkommensteuerbescheid bzw. Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung vor, so entnehmen Sie diese Positionen der Seite „Lohnzettel und Meldungen“. Die Positionen 230 und 226 zählen zu den Werbungskosten.

Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre zur Ermittlung der Kammerumlagen. Diese steht unter www.concisa.at zum Download zur Verfügung.

Werbungskosten

Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre zur Ermittlung Kammerumlagen.

Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit

Anzugeben ist der Einnahmenüberschuss aus ärztlicher Tätigkeit

- bei bilanzierenden Fondsmitgliedern: der Gewinn aus ärztlicher Tätigkeit
- bei angestellten Ärzt*innen: Einkünfte aus Sonderklassegeldern

Alle **nichtärztlichen** Tätigkeiten fallen **nicht** in die Bemessungsgrundlage.

Wenn Sie an einer Gesellschaft beteiligt sind, die nur unter Leitung eines Arztes/einer Ärztin betrieben werden kann, zählen Ihre Gewinnanteile zur Bemessungsgrundlage ebenso wie Einkünfte aus Gruppenpraxen.

Gewinnanteil am Bilanzgewinn

Bei Ärzt*innen, die Gesellschafter*innen einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH sind, ist die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn (ermittelt nach den Bestimmungen des UGB) der Gesellschaft. Nicht berücksichtigt werden Gewinn- und Verlustvorträge.

Als Nachweise sind insbesondere zu erbringen:

- Jahresabschluss der Gesellschaft des drittvorangegangenen Jahres;
- Firmenbuchauszug und sonstige Belege, aus denen der Geschäfts- und Gewinnanteil ersichtlich ist;
- Einkommenssteuerbescheid des drittvorangegangenen Jahres

Sollten Sie auch in anderen Bundesländern ein ärztliches Einkommen erzielen, bitten wir Sie für die Berechnung der Kammerumlage das ärztliche Einkommen von Wien von dem restlichen Einkommen zu trennen (z.B. mittels Einnahmen-Ausgabenrechnung).

Turnusermäßigung

Während des Ermäßigungszeitraumes gelten für Turnusärzt*innen folgende Beiträge und die Vorlage von Einkommensunterlagen ist nicht notwendig:

Kammerumlage I: EUR 40,00 p.a. (fix)

Kammerumlage II: EUR 20,00 p.a. (fix)

Fonds für Öffentlichkeitsarbeit: EUR 5,00 p.a. (fix)

Sollte die Turnusermäßigung sich nicht auf das gesamte Kalenderjahr 2023 erstrecken, werden die Ermäßigungsbeiträge aliquot berechnet und für die verbleibenden, nicht ermäßigten Monate Einkommensunterlagen angefordert. Dies wird allerdings erst abschließend nach Ablauf des Jahres 2023 erfolgen.

Übersicht über die erforderlichen Angaben

	Jahresbruttogehalt	Werbungs-kosten	Ge-winn	Um-satz	Gewinn-anteil
Niedergelassene Ärzt*innen ohne Dienstverhältnis mit Kassenpraxis			•	•	
Niedergelassene Ärzt*innen ohne Dienstverhältnis mit Privatpraxis			•	•	
Angestellte Ärzt*innen ohne Sondergebühren ohne Ordination	•	•			
Angestellte sowie pragmatisierte Ärzt*innen mit Einkommen aus Sondergebühren und/oder Ordination	•	•	•	•	
Wohnsitzärzt*innen und Ärzt*innen, die die Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen (nur ordentliche Kammermitglieder)			•	•	
Gesellschafter*in einer ÄrzteGmbH					•